

## Hinweise der Stadt Germering zum Lärmschutz

### 1. Regelungen für lärmintensive Haus- und Gartenarbeiten:

Es gilt die im Jahr 2002 von der Bundesregierung neu gefasste **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** (32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung; [https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_32/](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/)). Damit sind ab 2002 bundesweit einheitliche Regelungen für bestimmte lärmintensive Geräte (zum Beispiel Rasenmäher und andere Gartengeräte) gültig. Lärmschutzregelungen der Gemeinden durch Lärmverordnungen sind daher nicht mehr notwendig.

Bei Verwendung solcher Geräte im Freien in Wohngebieten dürfen solche grundsätzlich nur werktags (in der Zeit von 7 bis 20 Uhr) eingesetzt werden. Für besonders laute Geräte und Maschinen gelten weitere Einschränkungen unter Wahrung der Mittagsruhe (Einsatz erlaubt von 9 bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr).

Im Anhang zur Bundesimmissionsschutz-Verordnung werden Geräte- und Maschinen genannt, die **an Werktagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr** verwendet werden dürfen, darunter insbesondere auch solche, die zur Durchführung von Gartenarbeiten eingesetzt werden:

- Tragbare Motorkettensäge
- Heckenschere
- Rasenmäher
- Rasentrimmer / Rasenkantenschneider (Elektromotor)
- Vertikutierer
- Häcksler/Zerkleinerer

Für **besonders laute Geräte** trifft die 32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung sogar strengere Regelungen als die bisherige Haus- und Gartenarbeitsverordnung. Folgende Geräte und Maschinen dürfen in Wohngebieten und in den sensiblen Bereichen an den Werktagen nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr verwendet werden:

- Freischneider: Tragbares, handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Sträuchern, Büschen oder ähnlichen Pflanzen.
- Grastrimmer / Graskantenschneider: Tragbares, handgeführtes Gerät mit **Verbrennungsmotor** und nicht metallischen biegsamen rotierenden Schneidwerkzeugen zum Schneiden von Gestrüpp, Gras oder ähnlichem weichen Bewuchs.
- Laubbläser: Motorbetriebene Maschine zur Entfernung von Laub und anderem Material von Rasenflächen, Pfaden, Wegen, Straßen et cetera durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.
- Laubsammler: Motorbetriebene Maschine zum Sammeln von Laub und anderem Haufwerk mit Hilfe eines Sauggeräts mit einer Energievorrichtung, die in dem Gerät einen Unterdruck erzeugt sowie mit einer Saugdüse und einem Sammelbehälter. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

Die Bundesimmissionsschutzverordnung unterscheidet grundsätzlich nicht, ob Arbeiten unter Verwendung von Geräten und Maschinen privat oder gewerblich durchgeführt werden. Die festgesetzten Ausschlusszeiten sind für alle gültig.

**Die zeitlichen Einschränkungen gelten nicht, soweit Arbeiten zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel Unwetter, Schneefall) und bei der Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten durchgeführt werden.** Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist jedoch zu beachten.

**Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung werden Arbeiten in Gebäuden nicht erfasst.**

Gerade in größeren Wohnanlagen gibt es dafür sog. Hausordnungen (zivilrechtliche Vorschriften) die das Zusammenleben der Bewohner\*innen regeln (u. a. Regelungen, ob und wann z. B. laute Geräte benutzt werden dürfen; Regeln zum Halten von Tieren, zum Grillen etc.). In solchen Hausordnungen können dann auch die Begebenheiten vor Ort (hellhöriges Gebäude etc.) angemessen berücksichtigt werden.

## **2. Weitere Regelungen:**

### **§ 117 OWiG [Unzulässiger Lärm]:**

#### **§ 117 lautet:**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.*
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.*

Wie aus Abs. 2 ersichtlich, handelt es sich hier um eine Auffangvorschrift, die nur dann anwendbar ist, wenn keine anderen Vorschriften einschlägig sind.

Zuständige Behörde ist hier – wie auch für das Immissionsschutzgesetz allgemein - das Landratsamt Fürstenfeldbruck als Immissionsschutzbehörde.

Insbesondere wenn es sich um reine Nachbarstreitigkeiten zwischen einzelnen Nachbarn handelt, verweist das Landratsamt i. d. R. auf den Privatrechtsweg, da in solchen Fällen die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht betroffen ist.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Immissionsschutz des beim Landratsamt Fürstenfeldbruck: *klicken sie dazu auch [hier](#)*

### **Regelungen zum Baulärm:**

vgl. dazu auch das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“, das auf der Homepage der Stadt abrufbar ist. Ansprechpartner sind hier die Kollegen\*innen der Bauordnung der Stadt Germering